

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 1. April 1905.

No. 9.

**Inhalt:** Verordnung betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, vom 22. März 1905. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, vom 22. März 1905. — Verordnung betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten. — Instruktion zur Ausführung der Verordnung betr. Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten. — Verordnung betr. Erhebung von Gebühren für Benutzung fiskalischen Grund und Bodens zu Ansiedlungen. — Formularmuster für Heberolle A, Heberolle B, Heberolle C, Heberolle D, Heberolle E, Heberolle F, Formular G und Formularmuster X. — Bekanntmachung betr. die aus Anlass der Einführung der Hunderteilung der Rupie im Dienstbetrieb der Flottille vorkommenden Änderungen von Vorschriften. — Verordnung betr. die aus Anlass der Einführung der Hunderteilung der Rupie sich ergebenden Änderungen bei den Markthallentarifen. — Bekanntmachung betr. Einfuhr von Eseln nach Uganda aus D. O. A.

## Verordnung

**betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905.**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (L. G. No. 113) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (L. G. II. Nachtrag No. 24) wird hiermit verordnet was folgt:

### § 1.

Alle Wohngebäude unterliegen, soweit der friedliche Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörden reicht, einer Häuser- und Hüttensteuer nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Ausgenommen sind die Gebäude des Fiskus, sofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit der zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen bestimmten Gebäude.

### § 2.

Als Steuerpflichtiger im Sinne dieser Verordnung ist, soweit nicht die §§ 15 bis 17 in Anwendung kommen, der jeweilige Haus- und Hüttenbesitzer anzusehen.

### § 3.

Die Steuer wird durch die lokalen Verwaltungsbehörden festgesetzt und durch deren Organe erhoben.

### § 4.

Die steuerpflichtigen Gebäude (§ 1) zerfallen in folgende Klassen:

- I.) Wohnhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart;
  - a) in städtischen Ortschaften,
  - b) in ländlichen Ortschaften.
- II.) Häuser und Hütten nach Eingeborenenart.
  - a) in städtischen Ortschaften,
  - b) in ländlichen Ortschaften.

### § 5.

Welche Ortschaften als städtische anzusehen sind, bestimmt der Gouverneur.

### § 6.

In Klasse Ia dient der Mietswert als Grundlage der Besteuerung.

Als Mietswert gilt die durchschnittlich als Verzinsung des in den Häusern angelegten Kapitals anzunehmende Summe unter Berücksichtigung etwa vorliegender besonderer Verhältnisse.

Der Steuersatz beträgt 5% des hiernach ermittelten Mietswertes, jedoch nicht weniger als 13 und nicht mehr als 100 Rupien.

### § 7.

Die nach der Klasse Ib steuerpflichtigen Gebäude unterliegen einem sich nach ihrem Werte abstufigen Steuersatz von 30, 20 und 10 Rupien.

### § 8.

In Klasse IIa werden drei Stufen gebildet, für die erste Stufe gelangen 12, für die zweite 9 für die dritte 6 Rupien Steuer zur Erhebung.

### § 9.

In der Klasse IIb werden pro Hütte 3 Rupien erhoben.

### § 10.

Bei jeder lokalen Verwaltungsbehörde wird eine Kommission zur Feststellung des Mietswertes und der darnach zu normierenden Steuer (§ 6) sowie der nach § 7 vorzunehmenden Klassifizierung gebildet.

Die Kommission besteht aus dem Chef der lokalen Verwaltungsbehörde und aus 4 von demselben zu berufenden Mitgliedern. Sie tritt spätestens am 15. Februar unter dem Vorsitz des Chefs der lokalen Verwaltungsbehörde zusammen.

Auf den Innenstationen kann von der Bildung der Kommission abgesehen werden. Jedoch hat der Stationschef dann vor seiner Entscheidung den Wali bezw. Jumben zu hören.

§ 11.

Gegen die Entscheidung der Kommission bzw. des Stationschefs ist Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Dieselbe ist bei dem Vorsitzenden bzw. Stationschef binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Steuerzettels oder der öffentlichen Auslegung der Steuerliste oder der mündlichen Mitteilung über die Höhe der Steuer anzubringen, und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Gouvernements über die Beschwerde ist endgültig.

§ 12.

Zur Gewährung von Steuernachlässen sind die lokalen Verwaltungsbehörden nicht befugt.

§ 13.

Das Steuerjahr reicht vom 1. April bis 31. März.

Innerhalb des Steuerjahres errichtete Gebäude der Klassen Ia und b und IIa werden mit dem Beginn des auf die Fertigstellung (§ 1) folgenden Vierteljahrs steuerpflichtig, desgleichen erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des Vierteljahrs, in welchem die Voraussetzungen des § 1 in Wegfall gelangen.

Die in diesen Fällen zur Erhebung gelangende Steuer ist so zu berechnen, dass auf jedes Vierteljahr  $\frac{1}{4}$  der Gesamtsteuer entfällt.

Innerhalb des Steuerjahres errichtete Gebäude der Klasse IIb unterliegen der Steuerpflicht nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 1 vor dem 1. Oktober des betreffenden Steuerjahres eintreten.

Die Steuerpflicht für diese Gebäude erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 1 ohne Rücksicht auf die bereits gezahlten oder fälligen Steuerbeträge.

Die Grundsätze der Absätze 2 und 4 greifen auch bei einem Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen (§ 2) Platz.

§ 14.

Die Erhebung der Steuer erfolgt nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse in vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten oder in voller Summe auf einmal.

§ 15.

Die auf den privaten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen von Europäern angesiedelten in Häusern der Pflanzung pp. untergebrachten erwachsenen männlichen farbigen Arbeiter zahlen eine monatliche Kopfsteuer von  $12\frac{1}{2}$  Heller mit Ausnahme der Arbeiter, die mehr als 6 Monate hintereinander in demselben Betriebe gearbeitet haben. Den Unternehmungen liegt die Ablieferung der hiernach zu erhebenden Kopfsteuer an die zuständige lokale Verwaltungsbehörde ob, welche befugt ist, in die Lohnlisten Einsicht zu nehmen.

Die zu dem Unternehmen gehörigen Häuser, welche lediglich den farbigen Arbeitern zur Wohnung dienen, sind steuerfrei.

§ 16.

Im Binnenlande kann die Steuer der Klasse IIb

durch Vermittlung des Jumben, Sultans oder Häuptlings als Gesamtleistung der Ortschaft verlangt werden.

§ 17.

Im Binnenlande ist an Stelle der Hüttensteuer der Klasse IIb eine Kopfsteuer von 3 Rupien für jeden erwachsenen arbeitsfähigen Mann zulässig. Die gleiche Kopfsteuer kann in den Küstendistrikten im Einzelfalle als Massregel gegen Steuerhinterziehungen eingeführt werden. Unter besonderen Verhältnissen kann diese Kopfsteuer bis auf 1 Rupie herabgesetzt werden.

Die Einführung der Kopfsteuer bedarf der Genehmigung des Gouvernements, desgleichen die Herabsetzung des Steuersatzes.

§ 18.

In Klasse II kann die Erhebung der Steuern in natura festgesetzt werden (§ 3).

Als Naturalleistungen sind zugelassen Oelfrüchte wie Erdnüsse, Sesam pp., Baumwolle, Kopra, Kautschuk, Elfenbein und Bienenwachs. Auf den Innenstationen können auch zur Verpflegung der Besatzung sowie der Gefangenen und der durchziehenden Karawanen verwendbare Getreidearten und Vieh als Naturalleistung nach Ermessen des Stationschefs angenommen werden.

Die Annahme von Getreide und Vieh darf nur insoweit erfolgen, als die alsbaldige Verwertung desselben ohne die Gefahr des Verderbens gewährleistet ist.

§ 19.

Als Naturalleistung abgelieferte Oelfrüchte pp. und Getreide hat die lokale Verwaltungsbehörde in Empfang zu nehmen, zu verwerten und den Erlös bei der zuständigen Kasse zu verrechnen.

§ 20.

Zu Beginn des Steuerjahres werden Voranschläge über die nach der Anzahl der vorhandenen Hütten bzw. kopfsteuerpflichtigen Personen zu erwartenden Steuern in Gestalt von Steuerheberollen aufgestellt. In diese Steuerheberollen sind die Festsetzungen der Steuerkommission (§ 10) unter Berücksichtigung der auf etwaige Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Gouvernements einzutragen, desgleichen, soweit nach Lage der Verhältnisse zu ermitteln, die Anzahl der Hütten der Klasse IIb. bzw. der kopfsteuerpflichtigen Männer (§ 17) nach Ortschaften oder Landschaften geordnet. Soweit genaue Zählungen nicht vorliegen, sind die Feststellungen des Vorjahres bzw. Neuschätzungen unter Beifügung eines diesbezüglichen Vermerkes aufzunehmen.

Bei der Besteuerung der kopfsteuerpflichtigen Plantagenarbeiter (§ 15) ist die Einführung eines abweichenden Verfahrens zulässig.

Die Steuerheberollen sind 4 Monate nach Schluss des Steuerjahres (§ 13) abzuschliessen.

Eine Verwaltung von Steuerrückständen sowie ein Nachweis über unbebringliche Steuerbeträge findet bezüglich der Klasse II der steuerpflichtigen Häuser und Hütten sowie der Kopfsteuer nicht statt.

### § 21.

In denjenigen Bezirken, deren Wohnplätze auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 366) zu kommunalen Verbänden vereinigt sind, fliessen 50 % der eingehenden Steuerbeträge diesen kommunalen Verbänden zu. Die betreffenden Kommunalverbände tragen jedoch die besonderen Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung.

### § 22.

In den übrigen Bezirken können bis zu 10 % der in bar abgelieferten Steuer zuzüglich des Erlöses der verwerteten Naturalien zur Remuneration von Sultanen, Häuptlingen und Jumben und sonstigen Untersonnen vorweg in Abzug gebracht werden.

### § 23.

Bei Nichtentrichtung der Steuer hat die lokale Verwaltungsbehörde dieselbe, soweit nicht hierdurch eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Steuerpflichtigen hervorgerufen wird und soweit dadurch keine nicht im Verhältnis zu der Steuerleistung stehenden Kosten verursacht werden, zwangsweise beizutreiben. Bis zum Erlass besonderer Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren erfolgt die Beitreibung in sinngemässer Anwendung der entsprechenden heimischen Bestimmungen.

### § 24.

In Distrikten, deren Zugehörigkeit zum friedlichen Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörde nicht völlig ausser Zweifel steht, sowie in den Gebieten an den Grenzen der Nachbarkolonien erfolgt die Anwendung der vorstehenden Vorschriften nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse und dem pflichtmässigen Ermessen der lokalen Verwaltungsbehörden.

### § 25.

Die nach den vorstehenden Vorschriften zu zahlenden Steuern der Klasse I der steuerpflichtigen Gebäude verfahren in fünf Jahren, von dem Ablaufe des Rechnungsjahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Steuerpflichtige der Klasse I, welche bei der Veranlagung übergangen und demgemäss steuerfrei geblieben sind, sind zur Nachentrichtung der Steuer verpflichtet.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Nachsteuerpflicht festgestellt worden ist, vorausgegangen sind.

### § 26.

In städtischen Ortschaften ist nach besonders zu erlassenden Vorschriften des Gouvernements die Erhebung von kommunalen Zuschlägen zu den Häuser- und Hüttensteuern sowie die Einführung von kommunalen Grundsteuern zulässig.

Die Zuschläge zu den Häuser- und Hüttensteuern dürfen 50 % des zur Erhebung gelangenden Steuersatzes, die Grundsteuern 10 % des Wertes des zu besteuerten Grund und Bodens nicht übersteigen.

Für die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Gebäude darf auch keine Grundsteuer erhoben werden.

### § 27.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten sämtliche bisher über die Häuser- und Hüttensteuer erlassenen Vorschriften, insbesondere soweit sie in der L. G. von No. 363—368 und 371—375 veröffentlicht sind, sowie des R. E. vom 14. Dezember 1899 J. No. 9804 ausser Kraft.

Daressalam, den 22. März 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur:

I. V.

Stuhlmann.

## Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905.,

### § 1.

Als lokale Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 1 und 3 der Verordnung gelten die Bezirksämter, Militärstationen und Offizierposten.

### § 2.

Organe der lokale Verwaltungsbehörden sind die den Bezirksämtern zugeteilten Beamten und Polizeiunteroffiziere, einschliesslich des farbigen Unterpersonals und der Funktionäre der Bezirksnebenstellen, auf den Militärstationen und Offizierposten, sämtliche Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe.

Kommunalbeamte gelten als Organe des Bezirksamts.

### § 3.

Wohngebäude (§ 1 der Verordnung) umfassen sowohl bewohnte Gebäude wie vorübergehend verlassene, deren baulicher Zustand gestattet, dieselben jederzeit wieder als Wohnung in Benutzung zu nehmen.

### § 4.

Gebäude, die ausschliesslich dem Gottesdienst und Religionsübungen dienen, sind nach den Vorschriften der Verordnung steuerfrei.

Die zu einer Missionsstation gehörigen Häuser der Klasse I sind als Häuserkomplex zusammen wie ein Haus zu veranlagern, sodass der Höchstbetrag der für einen solchen Häuserkomplex zu entrichtenden Steuer in städtischen Ortschaften 100 Rupien und in ländlichen 30 Rupien beträgt. Die in Absatz 1 genannten Gebäude sind bei der Veranlagung des Häuserkomplexes ausser Betracht zu lassen.

### § 5.

Die in § 4 der Verordnung genannte Klasse I (Wohnhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart) umfasst sowohl Steinhäuser wie nicht massive Häuser dieser Art (Wellblech- und Holzhäuser).

### § 6.

Als Verzinsung des Baukapitals eines einem Farbigen gehörigen Hauses sind 15 % und eines einem Europäer gehörigen Hauses 7 1/2 % anzunehmen.

men, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung von dieser Regel erfordern.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 1. November 1897 sowie diejenigen des Runderlasses vom 10. Oktober 1898 (L. G. No. 369) und der Verordnung vom 29. April 1900 (L. G. No. 370) sind in die Verordnung nicht aufgenommen worden.

Die Erhebung des in den genannten Vorschriften erwähnten Bodenzinses erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung fiskalischen Grund und Bodens zu Ansiedlungen.

§ 8.

Alljährlich im Monat Februar haben sämtliche lokalen Verwaltungsbehörden einen Plan aufzustellen und einzureichen, aus welchem sich der friedliche Machtbereich derselben ersehen lässt. Gleichzeitig ist zu berichten, wie hoch der bare Betrag der Steuer und der Wert der als Steuer zuzulassenden Naturalien geschätzt wird.

Dieser Plan ist bei der Aufstellung der Steuerheberollen und der Erhebung der Steuer tunlichst innezuhalten.

§ 9.

Die Frage, ob eine an der Grenze eines Bezirks belegene Jumbenschaft zu diesem oder jenem Bezirk zu steuern hat, hat nur das eine wertvolle Interesse, dass Doppelbesteuerungen vermieden werden müssen. Jedenfalls ist sie nicht unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass es von erheblichem Wert sei, das Steuerquantum, das der Bezirk aufbringt, durch Verteidigung möglichst günstiger Grenzen hochzuhalten.

In Fällen, wo eine Doppelbesteuerung von Grenzbesohnern tatsächlich stattgefunden hat, hat nach Feststellung dieser Tatsache diejenige lokale Verwaltungsbehörde, für welche die Steuer zuletzt erhoben worden ist, diese unverzüglich zurückzuerstatten.

Nachdem dies geschehen, hat eine Vereinbarung zwischen den beteiligten lokalen Verwaltungsbehörden stattzufinden, wobei durch objektiven und beiderseits wohlwollend zu behandelnden Austausch von Vorschlägen, eventuell auch durch Verlosung, die streitigen Grenzbezirke ganz oder geteilt bestimmt abgegrenzt werden.

Von der Grenzfestlegung, die zweckmässig auf einer gemeinsamen Grenzberaisung zu erledigen sein wird, ist dem Gouvernement sofort Bericht zu erstatten.

Soweit Bezirke in Betracht kommen, deren Wohnplätze auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1899 (L. G. No. 965) zu kommunalen Verbänden vereinigt sind, ist § 2 der Verordnung vom 29. März 1901 (L. G. No. 266) zu beachten.

Gegen Jumben, Akiden und Steuererheber pp., welche sich nach Festlegung der Grenzen Uebergriffe zu Schulden kommen lassen, oder die nachweislich von der Zweifelhafteit der Grenzen

Gebrauch machen, um Steuer zum zweiten Male einzutreiben, ist mit allem Nachdruck einzuschreiten.

§ 10.

Bezüglich der Zeit der Erhebung der Steuer ist in § 14 der Verordnung der lokalen Verwaltungsbehörden weiter Spielraum gelassen. Dieselben werden sich nach der Zeit der Ernte, Trägersaison oder sonstigen Verdienstgelegenheiten zu richten haben. Jedoch empfiehlt es sich, einerseits um den Behörden Arbeiten zu ersparen, anderseits um dem Silbergeld mehr Eingang zu verschaffen, die Steuer nicht in zu kleinen Beträgen einzutreiben. Auch ist die Einziehung der Steuer möglichst nicht zu sehr auf den Schluss des Jahres zu legen, damit den Eingeborenen zum Bewusstsein gebracht wird, dass die Steuer kein willkürlich aufgelegter Tribut, sondern eine jährlich wiederkehrende gleichmässig verteilte Last ist.

§ 11.

Bei der Eintreibung der Steuern ist darauf zu achten, dass die wirtschaftliche Existenz der einzelnen Steuerpflichtigen nicht vernichtet wird. Es ist daher nur die Eintreibung alles in Händen der Steuerpflichtigen befindlichen baren Geldes zulässig. Saatgut und ein den Lebensverhältnissen der Steuerpflichtigen entsprechender Viehbestand darf ihnen unter keinen Umständen genommen werden.

§ 12.

Die Verwaltung hat kein Interesse daran, von den Eingeborenen eine Steuer in Landesfrüchten einzuziehen und diese Früchte dann unverwertet verderben zu lassen. Eine solche Massnahme hat keinen erzieherischen Wert, unter Umständen aber den grossen Nachteil, die Lebenshaltung der Eingeborenen zu verschlechtern und dieselben wirtschaftlich zu schwächen. Nach diesen Rücksichten muss es dem pflichtmässigen Ermessen der lokalen Verwaltungsbehörden überlassen werden, das Mass der nach § 18 der Verordnung zuzulassenden Naturalleistungen zu bestimmen.

§ 13.

Arbeitsfähigen männlichen Steuerpflichtigen ist im Rahmen der den betreffenden lokalen Verwaltungsbehörden zur Verfügung stehenden Mittel Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Von dem zu zahlenden Lohn ist der Steuerbetrag vorweg in Abzug zu bringen und dementsprechend als Barsteuer zu verbuchen.

Desgleichen können solche Personen an Privatunternehmer zur Arbeitsleistung gegen bare Zahlung der fälligen Steuer überwiesen werden. Auch hier ist die gezahlte Summe als Barsteuer zu verbuchen. Die Dauer der Arbeitsleistungen wird von der lokalen Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem betreffenden Privatunternehmer festgesetzt.

Kommunalverbände gelten im Sinne der vorstehenden Vorschriften als Privatunternehmer.

§ 14.

Auf Grund der nach § 8 dieser Ausführungsbestimmungen aufgestellten Pläne ist die Zahl der vorhandenen Hütten bzw. kopfsteuerpflichtigen

Personen in die Steuerheberollen einzutragen (§ 20 der Verordnung). Diese Steuerheberollen dienen zugleich zur Eintragung der Steuerergebnisse.

Als Muster dafür gelten die beigegeführten Formulare A bis F.

I. Formular A dient für die in § 5 der Verordnung aufgeführten Stadtbezirke. Wesentlich darin ist, dass die steuerpflichtigen Hausbesitzer in Spalte 5 namentlich aufgeführt sind. Die Verhältnisse in den Städten sind darnach angetan, diesen in erster Linie erzieherisch wirkenden Schritt zu tun, um die Steuerpflicht der einzelnen ein Haus besitzenden Person stärker zu betonen.

II. Um dies auch in den intensiver verwalteten Schambenbezirken in der Nähe der Küstenstädte und an den Stationsorten im Inneren zum Ausdruck zu bringen, kann auf Vorschlag der lokalen Verwaltungsbehörden das Formular C für bestimmte Bezirke bzw. Orte verwendbar erklärt werden.

III. Formular B umfasst die Wohnhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart (Klasse Ib.) in ländlichen Ortschaften (§ 4 Abs. 2) nach Landschaften geordnet. Solange das Formular C für die Stationsorte im Inneren noch nicht eingeführt ist, sind auch die dort belegenen Wohnhäuser nach Europäer-, Inder-, oder Araberart in diese Heberolle aufzunehmen, wobei der Name des Stationsortes in die Spalte 2 zu setzen ist.

IV. Formular D gilt für die Häuser und Hütten nach Eingeborenenart in den Landbezirken. Bezüglich der Annahme von Naturalien und deren Verwertung wird auf § 18 der Verordnung und § 12 dieser Ausführungsbestimmungen verwiesen.

V. Formular E dient für diejenigen Bezirke, in welchen gemäss § 17 der Verordnung eine Kopfsteuer eingeführt wurde.

VI. Formular F dient für die Kopfsteuer der Plantagenarbeiter gemäss § 15 der Verordnung. Die Anzahl der auszugehenden Steuerquittungen richtet sich nach dem ungefähren Bedarf der Plantage. Hiernach ist auch das Jahressoll der Steuer zu schätzen. Die Führung von Hilfsbüchern (Kladden) als Unterlagen der einzelnen Heberollen ist zulässig. Falls eine Aufbewahrung von Naturalien über den Tag der Anlieferung hinaus erforderlich ist, sind die diesbezüglichen Kontrollvermerke in die Kladden aufzunehmen.

#### § 15.

Auf Grund der einzelnen Heberollen gelangt nach Abschluss eines jeden Vierteljahres ein Heberollenauszug gemäss Formular G zur Aufstellung. Derselbe enthält die vierteljährlichen Ergebnisse der Steuererhebung. In Spalte 2 dieses Auszuges sind nacheinander fortlaufend numeriert einzutragen die Ergebnisse der einzelnen Steuerheberollen, soweit solche in dem betreffenden Bezirke überhaupt in Gebrauch sind:

- 1) des Stadtbezirkes, Heberolle A.
- 2) der Landschaft nach Heberolle B. Im Falle der No. III § 14 gilt der Name des Stationsortes gleichfalls als Landschaft.
- 3) des Stationsortes, Heberolle C.

4) der Schambenbezirke, für welche Heberolle C eingeführt ist.

5) der Landschaft (nicht Ortschaft) der Heberolle D. bzw., wenn Kopfsteuer eingeführt ist, der Heberolle E.

6) der Plantagenheberolle F.

Die Vorlage des Heberollenauszuges am 1. Juli enthält die Resultate der ersten 3 Monate des Steuerjahres, die Vorlage vom 1. Oktober der ersten 6 Monate, die Vorlage vom 1. Januar der ersten 9 Monate und die Vorlage vom 1. April die des ganzen Steuerjahres.

Nach Abschluss der Steuerheberollen am 31. Juli (§ 20 der Verordnung) ist ein weiterer Heberollenauszug aufzustellen, der die Ergebnisse des ganzen Steuerjahres einschliesslich der bis dahin noch eingegangenen Reste enthält.

Später eingehende Reste sind auf die Steuer des laufenden Jahres in Anrechnung zu bringen.

In der Spalte „Bemerkungen“ des Heberollenauszuges sind auffällige oder wesentliche Abweichungen von dem Steuersoll kurz zu erläutern.

Unter jeden Heberollenauszug ist eine von dem Stationschef und Rechnungsbeamten zu unterschreibende Bescheinigung der Richtigkeit zu setzen mit dem Bemerkten, dass nicht mehr und nicht weniger als die vorbezeichneten Beträge auf Grund der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer als Steuerbeträge vereinnahmt sind.

#### § 16.

Sämtliche Heberollen sind mit dem 31. Juli eines jeden Jahres abzuschliessen und mit der gleichen Bescheinigung zu versehen. In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Abweichungen gegenüber dem Jahressoll kurz zu erläutern und eventuell zu begründen.

Die abgeschlossene Heberolle ist dann im Original mit nächster Postgelegenheit an das Gouvernement einzusenden, zu Kontrollzwecken ist dabei eine Uebersicht über die in den einzelnen Kassenabrechnungen nachgewiesenen Steuerbeträge mit vorzulegen.

#### § 17.

Auch Landschaften bzw. Ortschaften in Distrikten, deren Zugehörigkeit zum friedlichen Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörden nicht völlig ausser Zweifel steht, sowie in den Grenzgebieten (§ 24 der Verordnung) können in die Heberolle D oder E eingetragen werden. Dabei ist jedoch ein entsprechender Vermerk in der Heberolle zu machen.

Die Anzahl der Hütten bzw. kopfsteuerpflichtigen Personen ist dann schätzungsweise in die einzelnen Spalten einzutragen.

#### § 18.

Diejenigen Steuern, deren Einziehung bis zum 31. Juli wegen Mangels an Geld oder zugelassenen Naturalien nach den Vorschriften des § 23 der Verordnung nicht möglich war, gelten als nicht beitreibbar.

Die Gewährung von Steuernachlässen, d. h. aus

besonderen Gründen erfolgende Nichteinziehung von Steuern, die an sich beizutreiben wären, ist der Entscheidung des Gouvernements vorbehalten.

Soweit jedoch die Zugehörigkeit eines Distriktes zum friedlichen Machtbereich nicht völlig ausser Zweifel steht, oder in Grenzgebieten (§ 26 der Verordnung) ist die Entscheidung über den Umfang der Steuereinziehung dem pflichtmässigen Ermessen der lokalen Verwaltungsbehörden überlassen wobei zu berücksichtigen ist, dass kriegerische Verwicklungen unter allen Umständen ebenso zu vermeiden sind, wie die Verreibung im Schutzgebiet ansässiger Eingeborener in die Nachbargebiete.

Zur Vermeidung des Schreibwerks soll von einem Einzelnachweis über die nichtbeigetriebenen Steuern abgesehen werden, jedoch ist den abgeschlossenen Steuerheberollen eine von dem Chef der lokalen Verwaltungsbehörde und dem Rechnungsbeamten unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, dass die in der Steuerliste als unbeizutreibbar verbuchten Steuern tatsächlich nicht beizutreiben und nach Lage der Verhältnisse auch wirklich nicht beizutreibbar gewesen sind.

#### § 19.

In weiterer Verfolgung des in § 14 No. 1 dieser Ausführungsbestimmungen gesteckten Zieles ist die allgemeine Einführung von Steuerquittungen anzustreben. Dieselben werden nach dem von den lokalen Verwaltungsbehörden spätestens 3 Monate vor Beginn des Steuerjahres anzumeldenden Bedarf vom Gouvernement, für jedes Steuerjahr verschieden gefärbt, geliefert und sind bezüglich des Steuersatzes je nach Lage der örtlichen Verhältnisse auszufüllen.

Sofern eine Gesamtleistung der Ortschaften nach § 16 der Verordnung verlangt wird, können diese Quittungen als Generalquittungen benutzt werden.

No.	Quittung
über	Rp. Häuser- und Hüttensteuer.
Steuerjahr:	Bezirk:

In denjenigen Bezirken, auf welche die Verordnung vom 29. März 1901 Anwendung findet, sind die Kosten der Steuerquittungen seitens der Kommunalverbände zu erstatten.

#### § 20.

Als besondere Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung (§ 21 der Verordnung) gelten:

- Die Gehälter der europäischen und farbigen Steuerheber, Steuerrechner, Steuerreiber etc.
- Die Belohnungen an die Jumben für Ablieferung von Steuern, sowie die Remunerationen an die farbigen Gouvernementsbeamten für ihre Beteiligung am Steuergeschäft.

- Die sächlichen Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung, insbesondere die Tagegelder und Reisekosten der Steuerheber pp., die Ausgaben für Beschaffung und Aufstellung der Steuerheberollen, Steuerquittungen und dazu erforderlichen Schreibmaterialien, die Transportkosten der Steuergelder zum Sitze der lokalen Verwaltungsbehörde und die Beschaffung des zur Verpackung der Steuergelder erforderlichen Materials.

#### § 21.

In § 22 der Verordnung ist den Militärbezirken für die Bestreitung der Kosten, die durch die Veranlagung, Erhebung und Verrechnung der Steuern entstehen, ein Anteil bis zu 10% der baren Steuererträge zur selbständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Aus diesem Anteil sind sämtliche Ausgaben der Steuererhebung, insbesondere die den Steuerhebern zugesicherten Vergütungen, die üblichen Zuwendungen an die Jumben für Mitwirkung an der Steuereinziehung, sowie ferner alle übrigen im Interesse der Steuererhebung notwendigen Ausgaben der Militärstationen zu bestreiten. Eine Ueberschreitung des Gesamtbetrages von 10% der baren Steuern ist unzulässig.

Die in barem Gelde eingehenden Erträge der Steuer sind zum vollen Betrage bei dem Einnahmekapitel 1 Titel 1 in Einnahme zu stellen und davon die aus dem 10% igen Steueranteil zu leistenden Ausgaben von Fall zu Fall zurückzurechnen.

#### Beispiel:

Ein Jumbo bringt in einem Monat 2000 Rupien Steuern. Diese 2000 Rupien sind zunächst voll in Einnahme zu stellen. Die dem Jumben zugesicherten anteiligen Vergütungen und die sonst notwendig entstandenen Auslagen sind unter Angabe der einzelnen Beträge auf besonderem Betrage als Rückrechnung des Einnahmekapitels 1, Titels 1 zu verausgaben und durch Quittung des Jumben und durch die vorgeschriebene Ausgabenachweisung (Form. III 5) in der Monatsrechnung zu belegen. Die Kürzung der Steuereinnahme um 10% ohne Belegung der Einzelausgaben und die Führung einer abgesonderten Kasse über den 10%igen Anteil ist unstatthaft.

Der Höchstbetrag der nach § 22 der Verordnung zu gewährenden Remunerationen beträgt für Sultane pp. 5% der abgelieferten Steuer.

Unteroffiziere, welche die Zahlmeisterspiranten in den ihnen obliegenden Steuergeschäften vertreten, können für jeden Tag der Vertretung eine Rupie erhalten, welche gegebenenfalls an der dem vertretenen Zahlmeisterspiranten zustehenden Vergütung zu kürzen ist. Bezüglich der Zahlmeisterspiranten bewendet es bei den darüber ergangenen und noch zu erlassenden Vorschriften.

Die Einnahmen der Häuser- und Hüttensteuer aus Naturalien sind, soweit deren Annahme nach § 18 der Verordnung noch zulässig erscheint, in bisheriger Weise im Materialien- und Inventarien-

konto nachzuweisen. Die baren Erlöse aus diesen Naturalien sind ohne Abzug von 10% bei dem Einnahmekapitel 1 Titel 1 zu verrechnen. Etwasige Verkaufskosten (Versteigerungsgebühren oder dergleichen) sind als Rückrechnungen in rot bei dem Einnahmekapitel 1 Titel 1 zu belegen.

Unter besonderen Umständen kann mit Genehmigung des Gouvernements auch von dem baren Erlöse ein Anteil bis zu 10% dem 10% igen Anteil an den Barsteuern gleichbehandelt werden.

Werden dagegen die Steuernaturalien zur Verpflegung von Arbeitern bei Bauausführungen, Expeditionen oder zu sonstigen Arbeiten verwendet, so sind die Werte der verwendeten Steuermaterialien bei den betreffenden Ausgabebetiteln, Kapitel 4 Titel 2 Position 2 oder Kapitel 2 Titel 4 Position 2, oder Abschnitt II, Kapitel 1 Titel 1 oder 6 in Ausgabe zu stellen und nach Abbuchung im Materialien- oder Inventarierenkonto zum gleichen Betrage als Einnahme des Kapitels 1 Titel 1 in der Monatsabrechnung nachzuweisen.

#### § 22.

Städtische Ortschaften im Sinne des § 5 der Verordnung sind:

Tanga, Korogwe, Mombo, Pangani einschliesslich Bueni und Klein-Bueni, Sadani, Bagamojo, Daressalam, Chole (Insel), Kilwa-Kivindje, Lindi, Mikindani, Tabora und Muansa. Alle übrigen Ortschaften gelten als ländliche. Die Grenzen der Stadtbezirke bestimmt der Gouverneur auf Vorschlag der Lokalbehörde.

Daressalam, den 22. März 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung  
Stuhlmann.

### **Verordnung**

#### **betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten.**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (L. G. No. 13) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (L. G. II. Nachtrag No. 24) wird hiermit verordnet was folgt.

#### § 1.

Die Reinigung und Unterhaltung der nicht befestigten öffentlichen Strassen und Wege liegt den Eingeborenen (Stämmen, Sultanaten, Jumbenschaften und Dörfern) ob.

Daneben können die Eingeborenen von den lokalen Verwaltungsbehörden zu Arbeiten beim Wegebau sowie bei der Reinigung und Unterhaltung der befestigten Strassen und Wege herangezogen werden.

#### § 2.

Die Heranziehung hat nur insoweit zu erfolgen, als der friedliche Machtbereich der betreffenden lokalen Verwaltungsbehörde reicht.

#### § 3.

Die Festsetzung des Umfanges der den Eingeborenen nach Massgabe des § 1 Absatz 2 obliegen-

den Verpflichtungen, sowie die Art ihrer Erfüllung erfolgt durch die lokale Verwaltungsbehörde.

#### § 4.

Arbeitspflichtig sind nur die erwachsenen arbeitsfähigen Männer.

#### § 5.

Mit Genehmigung des Gouvernements können die Eingeborenen (§ 1) auch zu anderen als den im § 1 Absatz 2 genannten Arbeiten herangezogen werden.

#### § 6.

Für die Arbeiten wird im allgemeinen ein Entgelt nicht gewährt. In Fällen besonderer Art, insbesondere für die Ausführung der im § 1 Absatz 1 vorgeschriebenen Arbeiten ist die Gewährung von Belohnungen an die Eingeborenen (Stämme, Sultanate, Jumbenschaften, Dörfer) durch Geld oder sonstige Geschenke zulässig.

#### § 7.

Die Arbeiter haben sich selbst zu verpflegen. Ist indessen die Entfernung der Arbeitsstelle von den Wohnplätzen so erheblich, dass die Verpflegung durch die Angehörigen mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist ein zur Beschaffung der Nahrung ausreichendes Verpflegungsgeld zu zahlen. An Stelle des Verpflegungsgeldes kann Naturalverpflegung gewährt werden.

#### § 8.

Als lokale Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten die Bezirksämter, Militärstationen und Offizierposten.

#### § 9.

Im Falle der Nichterfüllung der den Eingeborenen nach § 1 obliegenden Verpflichtungen ist, soweit der friedliche Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörden reicht, die Anordnung von Zwangsarbeiten zulässig.

#### § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Daressalam, den 22. März 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung  
Stuhlmann.

### **Instruktion**

#### **zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten, vom 22. März 1905.**

#### § 1.

Die lokalen Verwaltungsbehörden haben darüber zu wachen, dass die Eingeborenen der im § 1 Absatz 1 der Verordnung festgelegten Verpflichtung nachkommen. Als lokale Verwaltungsbehörden und deren Organe sind die in den §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, vom 22. März 1905 bezeichneten Dienststellen pp. anzusehen.

## § 2.

Zur Erfüllung der den Eingeborenen (Stämmen, Sultanaten, Jumbenschaften und Dörfern) nach § 1 Absatz 2 der Verordnung obliegenden Verpflichtungen sind in erster Linie diejenigen Personen, Stämme, Sultanate, Jumbenschaften und Dörfer heranzuziehen, welche zur Entrichtung der ihnen nach Massgabe der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, obliegenden Steuern nicht im Stande sind.

## § 3.

Der Umfang der Heranziehung der in § 2 genannten Personen pp. ist, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, so festzusetzen, dass der Wert der Arbeitsleistungen der nicht betreibbaren Hüttensteuerleistung gleichkommt.

Als Massstab für die Festsetzung kann dabei sowohl die nach § 16 der Häuser- und Hüttensteuer-Verordnung zugelassene Gesamtleistung der Ortschaft, wie die nach § 17 a. a. O. zugelassene Kopfsteuer angenommen werden.

## § 4.

Der Wert des Arbeitstages wird seitens der lokalen Verwaltungsbehörde festgesetzt. Muss Pflegegeld gezahlt oder Naturalpflege gewährt werden, so ist deren Betrag bzw. Wert von dem Werte des Arbeitstages in Abzug zu bringen.

## § 5.

Soweit die Eingeborenen nach Massgabe der Verordnung vom 1. November 1897 bisher zu anderen Steuerarbeiten als zu Arbeiten an den öffentlichen Wegen herangezogen werden, wird hiermit den lokalen Verwaltungsbehörden die nach § 5 der Verordnung erforderliche Genehmigung zur weiteren Heranziehung erteilt.

## § 6.

Personen pp., welche gemäss der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer ihre Steuern entrichtet haben, dürfen zum Wegebau und zu den in § 5 der Verordnung vorgesehenen anderen Arbeiten der Regel nach nicht herangezogen werden.

## § 7.

Ueber die Arbeitsleistungen, welche gemäss § 2 dieser Instruktion bei nicht gezahlter Steuer von den Eingeborenen geleistet würden, haben die lokalen Verwaltungsbehörden besondere Nachweisungen zu führen. Aus diesen sollen sich die Art der geleisteten Arbeiten, die Zahl der Arbeiter und der Arbeitstage, sowie der Wert der einzelnen Arbeitstage ergeben. Beiliegendes Formular giebt darüber nähere Auskunft.

## § 8.

Die Nachweisungen sind zugleich mit den Steuerheberollen abzuschliessen und mit denselben dem Gouvernement einzureichen.

Daressalam, den 22. März 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung  
Stuhlmann.

## Verordnung

betreffend die Erhebung von Gebühren für Benutzung fiskalischen Grund und Bodens zu Ansiedlungen.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900 (L. G. No. 113) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (L. G. II. Nachtrag No. 24.) wird hiermit verordnet was folgt.

## § 1.

Die Ansiedlung auf fiskalischem Grund und Boden bzw. auf Kronland, welches als solches auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 (L. G. No. 182) für die Regierung in Besitz genommen ist, ist nur mit Genehmigung der lokalen Verwaltungsbehörde gestattet. Als solche sind die in der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, vom 22. März 1905 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bezeichneten Dienststellen anzusehen.

## § 2.

Für jedes auf fiskalischem Grund und Boden, sowie auf dem in § 1 genannten Kronlande errichtete Wohngebäude (§ 1 der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, vom 22. März 1905) ist eine Abgabe zu entrichten, die ausschliesslich dem Landesfiskus gebührt.

## § 3.

Die nach § 2 zur Erhebung gelangende Gebühr beträgt 50 % des nach der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, festgesetzten Steuerbetrages, soweit nicht seitens des Gouvernements anderweitige Festsetzungen getroffen sind.

## § 4.

Die Gebühr ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Benutzung des fiskalischen Grund und Bodens bzw. Kronlandes für jedes auch nur angefangene Steuerjahr in gleicher Weise wie die Häuser- und Hüttensteuer zu entrichten.

## § 5.

Über die nach § 1 erteilten Genehmigungen ist ein genaues Verzeichnis nach anliegendem Muster X zu führen, in welchem sich gleichzeitig die Kontrolle über die zu zahlenden Gebühren befindet.

## § 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung können für solche fiskalische Grundstücke, welche seitens des Landesfiskus in Pacht oder anderweitige Nutzung gegeben werden, vertragsmässig ausgeschlossen werden.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung, betreffend den Bodenzins in den Landbezirken, vom 29. April 1900 (L. G. No. 370) nebst Runderlass vom 10. Oktober 1898 (L. G. No. 369) ausser Kraft.

Daressalam, den 22. März 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung  
Stuhlmann.

Steuerjahr 19.....

Bezirksamt .....  
Militärstation .....

**Heberolle A**  
für die Häuser- und Hüttensteuer im Stadtbezirke .....  
Klasse Ia. und IIa.

Lfd. No.	Strasse Stadtteil No.	Veranlagt		Name des Hausbesitzers	Bemerkungen über Zu- und Abgänge in dem Voraus- schlag	Jahressoll des zu ent- richtenden Steuerbe- trages (Spalte 4. u. 6.) Rp.	Ist-Einnahme								Gegen das Jahressoll (Spalte 7) bleiben Reste		Bemer- kungen.				
		in Klasse	zum Steuer- satz von Rp.				I.		II.		III.		IV.		Reste bis zum 31. Juli			Insgesamt		Rp.   H.	
							Rp.	H.	Rp.	H.	Rp.	H.	Rp.	H.	Rp.	H.		Rp.	H.	Rp.	H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15							

Steuerjahr 19.....

Bezirksamt .....  
Militärstation .....

**Heberolle B**  
für die Häuser- und Hüttensteuer für Wohnhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart.  
Klasse I b.

Jumbe, Akida, Sultan:

Landschaft .....

Lfd. No.	Name der Ort- schaft	Name des Ortsvor- stehers	Name des Hausbe- sitzers	Veranlagt		Bemer- kungen über Zu- und Ab- gänge	Jahressoll des zu entri- chenden Steuer- betrages Rp.	Ist-Einnahme								Gegen das Jahressoll bleiben Reste (Spalte 8)		Bemerkungen				
				in Stufe	zum Steuer- satz von Rp.			I.		II.		III.		IV.		Reste bis 31. Juli			Insgesamt		Rp.   H.	
								Rp.	H.	Rp.	H.	Rp.	H.	Rp.	H.	Rp.	H.		Rp.	H.	Rp.	H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16							

Steuerjahr 19.....

Bezirksamt .....  
Militärstation .....

**Heberolle C**  
für die Häuser- und Hüttensteuer für Häuser und Hütten nach Eingeborenenart an Stationsorten im Innern und in Schambenbezirken.  
Klasse II b

Lfd. No.	Strasse Stadtteil des Stationsorts Name des Schamben- bezirkes	Name des Hausbesitzers	Bemerkungen über Zu- und Ab- gänge	Jahressoll des zu entri- chenden Steuer- betrages Rp.	Ist-Einnahme								Gegen das Jahressoll (Spalte 5) bleiben Reste		Bemer- kungen.				
					I.		II.		III.		IV.		Reste bis 31. Juli			Insgesamt		Rp.   H.	
					Rp.	H.	Rp.	H.	Rp.	H.	Rp.	H.	Rp.	H.		Rp.	H.	Rp.	H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13							

Steuerjahr 19.....

**Hebe**  
für die Häuser- und Hüttensteuer für Häuser und  
Klasse

Name der Landschaft: .....

Lfd. No.	Name der Ortschaft	Name des Orts- vorstehers	An- zahl der Hüt- ten	Bemer- kungen über Zu- und Ab- gänge	Zu ent- richtender Steuer- betrag Jahres- soll	Ist-					
						Barsteuer					
						I. Viertel- jahr	II. Viertel- jahr	III. Viertel- jahr	IV. Viertel- jahr	Reste bis 31. Juli	Insgesamt Sp. 7-11
Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Steuerjahr 19.....

**Hebe**  
für die Häuser- und Hüttensteuer für Häuser und  
Klasse  
**Kopf**

Name der Landschaft: .....

Lfd. No.	Name der Ortschaft	Name des Orts- vorstehers	Anzahl der kopf- steuer- pflichtigen Män- ner	Bemer- kungen über Zu- und Abgänge	Zu ent- richtender Steuer- betrag Jahres- soll	Ist-					
						Barsteuer					
						I. Viertel- jahr	II. Viertel- jahr	III. Viertel- jahr	IV. Viertel- jahr	Reste bis 31. Juli	Insgesamt Sp. 7, 11.
Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Steuerjahr 19 .

Bezirksamt .....

Militärstation .....

**Heberolle F**  
für die Häuser- und Hüttensteuer. Kopfsteuer für Plantagenarbeiter.

Lfd. No.	Name der Plantage	Anzahl der an die Plantage gegebenen Quittungen Jahressoll	Tag der Abgabe	Abgeführter Barbetrag  Rp.   H.	Zurück- gegebene Quittungen	Anzahl der über 6 Monate beschäftigten Arbeiter	Bemerkungen.
-------------	-------------------------	---	----------------------	--	-----------------------------------	--	--------------

Bezirksamt .....  
 Militärstation.....

**rolle D**

**Hütten nach Eingeborenenart in den Landbezirken.**

II b.

Name des Jumben, Akiden, Sultans:

Einnahme												Reste gegenüber dem Jahres-soll	Bemerkungen
Naturalien										Gesamt-Bar-Einnahme Sp. 12 u. 21 Rp.   H.			
angenommen zum geschätzten Werte von					verwertet*)								
I. Viertel-jahr	II. Viertel-jahr	III. Viertel-jahr	IV. Viertel-jahr	Reste bis 31. Juli	Insgesamt Sp. 13-17	durch Verkauf für	durch Erstattung aus ande- ren Fonds für	Insgesamt Sp. 19, 20	als unverwertet abgesetzt	Rp.   H.			
Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	

\*) eine summarische Ausfüllung ist zulässig.

Bezirksamt .....  
 Militärstation.....

**rolle E**

**Hütten nach Eingeborenenart in den Landbezirken.**

II. b.

**steuer**

Name des Jumben, Akidan, Sultans:

Einnahme.												Reste gegenüber dem Jahres-soll	Bemerkungen.
Naturalien.										Gesamt Bar-einnahme Spalte 12 u. 21 Rp.   H.			
Angenommen zum geschätzten Werte von					verwertet*)								
I. Viertel-jahr	II. Viertel-jahr	III. Viertel-jahr	IV. Viertel-jahr	Reste bis 31. Juli	Insgesamt Sp. 13-17	durch Verkauf für	durch Erstattung aus ande- ren Fonds für	Insgesamt Sp. 19, 20	als unverwertet abgesetzt	Rp.   H.			
Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.	Rp.   H.		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	

\*) Eine summarische Ausfüllung ist zulässig.

Muster X

Bezirk: .....

Haus-nummer	Besitzer des Hauses etc.	Besitzer des Grund und Bodens	Jahres-betrag	Prüfungsvermerk des Bezirksamtssekretärs



1) Die Markthallentarife für die Bezirke:  
**Tanga.** (Verordnung vom 21. Juli 1903; Amtl. Anzeiger No. 17 vom 25. Juli 1903),

**Wilhelmsthal.** (Verordnung vom 2. November 1903; Amtl. Anzeiger No. 26 vom 7. Nov. 1903),

**Pangani.** (Verordnung vom 12. Juni 1903; Amtl. Anzeiger No. 15 vom 27. Juni 1903),

**Bagamojo.** (Verordnung vom 21. August 1903; Amtl. Anzeiger No. 20 vom 5. September 1903),

**Kilwa.** (Verordnung vom 30. Januar 1903; Amtl. Anzeiger No. 5 vom 14. Februar 1903),

**Lindi.** (Verordnung vom 30. Januar 1903; Amtl. Anzeiger No. 5 vom 14. Februar 1903), werden dahin abgeändert, dass an Stelle von 16 Pesa die Gebühr von 25 Heller, an Stelle des Pesa der Betrag von 1½ Heller tritt.

2) Der Markthallentarif für den Bezirk **Daresalam** (Verordnung vom 12. Dezember 1903; Amtl. Anzeiger No. 32 vom 24. Dezember 1903) wird dahin abgeändert, dass unter Ziffer 3 c an Stelle von 16 Pesa, die Gebühr von 25 Heller, an Stelle des Pesa der Betrag von 1 Heller tritt.

3) Die Markthallentarife für die Bezirke **Rufiyi** (Verordnung vom 27. August 1903; Amtl. Anzeiger No. 20 vom 5. September 1903) und **Morogoro** (Verordnung vom 21. Juli 1903; Amtl. Anzeiger No. 17 vom 21. Juli 1903) werden, wie folgt, neu festgesetzt:

a.) **Rufiyi.**

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbsmässige Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

- |   |       |
|---|-------|
| 1.) für einen Fleischerstand                                    | 20 H. |
| 2.) für einen Fischerstand                                      | 10 H. |
| 3.) für einen grossen Verkaufsstand (2 qm.) von allerhand Waren | 5 H.  |
| 4.) für einen kleinen Verkaufsstand (1 qm.) von allerhand Waren | 2 H.  |

II.

Gelegentliche Verkäufer bezahlen für jede Rupie des erzielten Erlöses 5 Heller. Für jede angefangenen 20 Heller je 1 Heller. Erlöse unter 20 Heller sind frei.

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

- |  |        |
|--|--------|
| 1.) für ein Stück Grossvieh (Rinder, Kameele, Maultiere, Esel) | 100 H. |
| 2.) für ein Stück Kleinvieh (Ziegen, Schweine, Schafe)         | 20 H.  |
| 3.) für eine Ente, Gans oder einen Truthahn                    | 5 H.   |
| 4.) für ein Huhn oder sonstiges Geflügel                       | 1 H.   |

b.) **Morogoro.**

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbsmässige Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

- |   |       |
|---|-------|
| 1.) für einen Fleischerstand                                    | 25 H. |
| 2.) für einen grossen Verkaufsstand (2 qm.) für allerhand Waren | 15 H. |
| 3.) für einen kleinen Verkaufsstand für allerhand Waren         | 5 H.  |

II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 5 Heller, für jede angefangene Viertelrupie (25 Heller) 2 Heller. Erlöse unter 25 Heller bleiben frei.

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

- |  |        |
|--|--------|
| 1.) für ein Stück Grossvieh (Rinder, Kameele, Maultiere, Esel) | 100 H. |
| 2.) für eine Ziege   | 15 H.  |
| 3.) für ein Schaf  | 15 H.  |
| 4.) für eine Ente, Gans oder einen Truthahn                    | 3 H.   |
| 5.) für ein Huhn oder sonstiges Geflügel                       | 1½ H.  |

Es werden ferner die im § 4 der genannten Verordnung festgesetzten Auktionatorgebühren, wie folgt, abgeändert:

3 Heller für jede Rupie und 1 Heller für jede angefangene halbe Rupie des Erlöses.

Etwa künftig eintretende Aenderungen werden von den lokalen Verwaltungsbehörden bekannt gegeben werden.

Daressalam, den 23. März 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung.

Stuhlmann.

J.-No. IV. 1519.

### Bekanntmachung.

Nach einer Verordnung des Commissioner's von Uganda vom 13. Februar d. Js. ist in Zukunft die Einfuhr von Eseln aus dem Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika nach dem Protektorat von Uganda nur nach Erbringung des Nachweises der vor dem Verlassen des Schutzgebiets von Deutsch-Ostafrika erfolgten Mallein-Impfung der Tiere gegen Rotz und Druse gestattet.

Daressalam, den 25. März 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung.

Stuhlmann.

J. No. Ia. 1057.